

2.10.2019

# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **Guter Hirte Münster gGmbH**

mit dem Sitz in Münster

---

## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkung

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

#### **II. Stammkapital, Geschäftsjahr, Organe**

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Organe der Gesellschaft

#### **III. Gesellschafterversammlung**

§ 7 Gesellschafterversammlung

§ 8 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

#### **IV. Geschäftsführung**

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Vertretung

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

#### **V. Aufsichtsrat**

§ 14 Zusammensetzung, Aufwandsentschädigung und Organisation  
des Aufsichtsrates

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrats

§ 16 Beschlüsse des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

§ 17 Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 18 Haftung der Organmitglieder

§ 19 Rechnungslegung und Jahresabschluss

§ 20 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

§ 21 Auskünfte und Bekanntmachungen

§ 22 Kosten

§ 23 Allgemeine Vorschriften, Salvatorische Klausel

# Gesellschaftsvertrag

## Präambel

(1) Entsprechend dem Auftrag der Gründerin der Ordensgemeinschaft der Schwestern vom Guten Hirten, Schwester Maria Eufrosia Pelletier (1796 – 1868), fördert die sozial-caritative Tätigkeit der Schwestern vom Guten Hirten in erster Linie Kinder, sowie Mädchen und Frauen in Notsituationen. Die Herausforderungen der Gegenwart führen dazu, dass je nach gesellschaftlicher Situation auch die Angebotspalette in den verschiedenen Niederlassungen erweitert und verändert wird.

(2) Als internationale Gemeinschaft richten die Schwestern heute ein besonderes Augenmerk auf alles, was dem Leben und der ganzen Schöpfung, der Gerechtigkeit und dem Frieden in der Welt dient. Nach dem heutigen Leitbild der Deutschen Provinz der Schwestern vom Guten Hirten gilt:

- Ziel unseres gemeinsamen Wirkens ist es, den Menschen so zu begegnen, dass sich jeder in seiner Einmaligkeit und Würde erfahren kann und ihn so zu begleiten, dass er seine Begabungen und Grenzen als Chance sieht.
- Ziel unseres gemeinsamen Wirkens ist es, die Liebe des Guten Hirten in unserem Handeln konkret erfahrbar und sichtbar werden zu lassen durch unsere verschiedenen fachlichen und pastoralen Angebote und durch unser Zusammenwirken als Dienstgemeinschaft, die sich unterstützt, ergänzt und ermutigt.
- Ziel unseres Wirkens ist es, den Menschen in seinem persönlichen und gesellschaftlichen Lebenskontext zu sehen, ihn ganzheitlich zu fördern und ihm Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- Ziel ist, durch klare Strukturen, ein Orientierungsmuster für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unsere Klientinnen und Klienten zu bieten.
- Ziel ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbewusstsein zu stärken und sie als Verantwortungsträger in die Aufgaben des Alltags einzubeziehen.
- Ziel ist, Zeit und Situation im Blick zu haben, um Weiterentwicklung unserer Programme und Konzeptionen zu gewährleisten.
- Ziel ist, in unseren Einrichtungen ein Arbeitsklima zu gestalten, das Arbeitszufriedenheit fördert.

- (3) Die deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten versucht, diese Ziele im Rahmen gesellschaftlicher Bedingungen und Herausforderungen durch trügerspezifische Einrichtungen/Werke zu verwirklichen.
- (4) Für die sozialen Einrichtungen der Schwestern vom Guten Hirten - Deutsche Provinz KöR – in Münster, werden gemeinnützige Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH gegründet.
- (5) Die Einrichtungen der Schwestern vom Guten Hirten sollen sich dadurch nachhaltig und zukunftsfähig weiterentwickeln können, trotz rückgängiger Zahlen von Ordensangehörigen. Ziel der Gründung der gemeinnützigen GmbHs ist die Schaffung einer stabilen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Basis, auf der die Entwicklung in die Zukunft erfolgen kann. Im Konkreten bedeutet dies, dass die sozialen Einrichtungen der Schwestern vom Guten Hirten Kindertagesstätte, Pflegeeinrichtung und Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen in eine gemeinnützige GmbH und der Inklusionsbetrieb Hotel in eine weitere gemeinnützige GmbH überführt werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Guter Hirte Münster gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Alten-, Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb von Wohn- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen verwirklicht. Von dem Gesellschaftszweck erfasst ist auch die

Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Neben- und Hilfsbetrieben, die den Zweck der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

- (2) Die Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie die sonstigen sozialen Einrichtungen werden in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche geführt. Sie stehen Interessierten, Menschen mit Behinderung, Betreuten und Pflegebedürftigen ohne Rücksicht auf Ethnie, Geschlecht, Nationalität oder Glauben offen.
- (3) Die Gesellschaft darf im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung ihres Zweckes unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entgegenstehen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, soweit diese nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO verfolgen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der

Gesellschafter und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten KdR, welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Die Organmitglieder haben Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## **II. Stammkapital, Organe**

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

100.000,00 Euro

(in Worten: einhunderttausend Euro).

Hiervon übernimmt die Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten KdR mit Sitz in Würzburg einen Geschäftsanteil zu 100.000 Euro mit der Nummer 1

- (3) Das Stammkapital ist mit Abschluss dieses Vertrages in voller Höhe in Geld zu erbringen.

### **§ 5**

#### **Dauer der Gesellschaft / Geschäftsjahr**

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) die Geschäftsführung;
- c) der Aufsichtsrat.

### III. Gesellschafterversammlung

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte Personen vertreten.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Geschäftsführer oder der Gesellschafter verlangt. In diesem Fall ist der Gesellschafter berechtigt, eine sachkundige Person, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten ist, auf eigene Kosten zu seiner Beratung in der Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen.
- (5) Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Antragssteller selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (6) An der Gesellschafterversammlung nimmt der/nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, sofern er/sie nicht im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen wird/werden.

- (7) Außerdem können sachkundige Personen, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zur Beratung der Gesellschafterversammlung hinzugezogen werden.
- (8) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (9) Eine nicht form- oder fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere - neben den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten - über:
  - a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, insbesondere Änderung der Firma und des Zwecks der Gesellschaft, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
  - b) Auflösung der Gesellschaft;
  - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie deren Entlastung;
  - d) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Bestellung und Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter;
  - e) Beschlussfassung über die pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - f) Fragen der christlichen Grundausrichtung der Gesellschaft;
  - g) Aufnahme weiterer Gesellschafter;

- h) Verkauf oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen,
- i) Neu- und Erweiterungsbauten sowie die umfassende Sanierung von Bauten,
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,

(2) Darüber hinaus obliegt der Gesellschafterversammlung die Zustimmung über Erlass sowie Änderungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Der Gesellschafter darf seine Stimmen nur einheitlich abgeben
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. In diesem Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

## **IV. Geschäftsführung**

### **§ 10**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Für Bestellung und Abberufung, Entlastung, Anstellung und Änderung der Dienstverträge der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Liquidation der Gesellschaft für den Liquidator.

- (3) Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebs. Sie ist Fach- und Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dem Geschäftsführervertrag und den vom Gesellschafter gegebenen Weisungen sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen und Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

---

## **§ 11**

### **Vertretung**

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer haben für eine rechtzeitige Erfüllung der gesetzlichen Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.

- (2) Die Geschäftsführer stellen jährlich einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Liquiditätsplan) auf.

### **§ 13**

#### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung, die eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrats bedürfen. Einzelheiten hierzu bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

### **V. Aufsichtsrat**

#### **§ 14**

#### **Zusammensetzung, Aufwandsentschädigung und Organisation des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf seine Rechte und Pflichten findet § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mindestens 3 maximal 5 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden - vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit - für die Dauer von vier Jahren im Bestellungsbeschluss bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bei Beginn der Amtszeit soll das zu bestellende Aufsichtsratsmitglied das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben, hiervon ausgenommen sind die Ordensschwestern.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestellt aus der Mitte des Aufsichtsrats einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese können von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss jederzeit abberufen werden.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der Erklärung ausscheidet. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem früheren Ausscheiden einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Diese hat den Vorgaben der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu entsprechen.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat neben den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten, insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der strategischen Ziele und Ausrichtung der Gesellschaft;
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans und dessen Änderungen;
  - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer;
  - f) Beschlussfassung über die Erteilung und den Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer;
  - g) Beschlussfassung über Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- h) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer;
- i) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Aufsichtsrats unterworfen sind. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- j) Ferner für die Rechtsgeschäfte der Beteiligungsgesellschaften (Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaft der Gesellschaft) im Sinne dieses Paragraphen;

## **§ 16**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrats, Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung oder Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail sind auf Anordnung des Vorsitzenden zulässig.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich, per Telefax oder E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt oder von den sonstigen Einladungsformalitäten abgewichen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/ Stellvertreterin, an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die sich enthalten, nehmen an der Beschlussfassung teil. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Willenserklärungen und Stellungnahmen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zu seiner Tätigkeit geregelt werden.

- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben übertragen. Er kann ihnen im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Befugnis übertragen, anstelle des Aufsichtsrats zu beschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Aufsichtsrat oder dessen Ausschüsse, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Dies gilt insbesondere für den Abschluss und die Beendigung von Verträgen. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17**

#### **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten. Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen der Gesellschaft unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## **§ 18**

### **Haftung der Organmitglieder**

- 1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit; auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- 2) Gegenüber der Gesellschaft haften die ehrenamtlichen Organmitglieder sowie die hauptamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft wird auf ihre Kosten für die Organmitglieder der Gesellschaft eine angemessene D&O-Versicherung abschließen.

## **§ 19**

### **Rechnungslegung und Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführer haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Bestätigungsvermerk dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

## **§ 20**

### **Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

Die Gesellschaft wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung an.

## **§ 21**

### **Auskünfte und Bekanntmachungen**

- (1) Der Gesellschafter kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen oder Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 22**

### **Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (Notariatskosten, Handelsregisterkosten, Kosten der Veröffentlichung und gegebenenfalls Gesellschaftssteuern sowie Kosten steuerlicher Beratung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

## **§ 23**

### **Allgemeine Vorschriften, Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird

dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist der Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen oder dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.